

Satzung des Vereins Werbering Nassauer Land e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Werbering Nassauer Land e.V.**“
2. Der Verein hat den Sitz in Nassau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Auftrag des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist es, seinen Mitgliedern bei der Erledigung ihrer beruflichen Aufgaben Hilfe zu gewähren, sowie die Berufstätigkeit, Weiterbildung, Werbeaktivität und die Attraktivität der Verbandsgemeinde Nassau zu steigern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die ihre gewerbliche Tätigkeit im Nassauer Land ausübt.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme eines Mitgliedes. Der Vorstand kann ohne Nennung von Gründen die Mitgliedschaft verweigern. Die Entscheidung ist jedem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
2. Jedem Beitrittswilligen sind vor Abgabe der Beitrittserklärung eine Satzung und eine Beitragsordnung auszuhändigen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Monats möglich. Er ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.
5. Ein Mitglied kann bei längeren Beitragsrückständen und Verstößen gegen die Satzung und die Interessen des Vereins ausgeschlossen werden.
6. Nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes entscheidet der Vorstand schriftlich über den Ausschluss. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Einem Organ können nur Mitglieder angehören.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 10 Mitgliedern; dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und sechs Beisitzern. Den sechs Beisitzern werden feste Aufgaben verbindlich zugeteilt.

Beisitzer – Presse:	Redaktionelle Verarbeitung aller Aktionen, Veranstaltungen etc. in Absprache mit dem zweiten Vorsitzenden.
Beisitzer – Handel:	Durchführung jährlich einer Veranstaltung mit den Handelsbetrieben in der VG Nassau. Organisation und Durchführung der Weihnachtsaktion.
Beisitzer – Handwerk:	Durchführung jährlich einer Veranstaltung mit den Handwerksbetrieben der VG Nassau. Organisation Aufbau und Abbau bei Messen, Börsen und Veranstaltungen.
Beisitzer – freie Berufe:	Durchführung jährlich einer Veranstaltung für die Vertreter der freien Berufe. Betreuung von Jubiläen und Neueröffnungen etc.

- Beisitzer – produzierendes Gewerbe: Durchführung jährlich einer Veranstaltung für die Betriebe des produzierenden Gewerbes in der VG Nassau. Dekoration, Standeinteilung bei Messen, Einkaufsbörsen, Modenschauen und andere Veranstaltungen.
- Beisitzer Gastronomie: Durchführung jährlich einer Veranstaltung für die Betriebe der Gastronomie in der VG Nassau. Organisation der gastronomischen Betreuung aller Veranstaltungen des Vereins.
2. Der Vorstand kann einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern gemeinschaftlich Sonderrechte einräumen.
 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
 4. Zur vorzeitigen Abwahl eines Vorstandsmitgliedes bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Sie ist nur bei vereinschädigendem Verhalten und bei Verstößen gegen die Satzung möglich.
 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist mit fünf anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
 6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden, jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis vertreten. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende den Verein nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen.
2. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes zu geschehen.
3. Der Vorstand hat das Recht, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind außerdem einzuberufen, wenn 30 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
4. Die Beschlüsse der Mitglieder werden unbeschadet des § 33 BGB (Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes) durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt (Wahlkarte, Stimmkarte). Jeder Mitgliedsbetrieb verfügt über eine gültige Stimme. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss mit Stimmzetteln geheim gewählt werden.
5. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Er bestimmt den/die Protokollführer.
6. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Satzungsänderung und Änderung der Beitragsordnung
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Fragen/Vorschläge, die der Vorstand unterbreitet
 - f) Wahl der Kassenprüfer

§ 10

Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Jedes Mitglied kann eine Niederschrift anfordern.
2. Die Niederschriften müssen die Anzahl der anwesenden Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Sie werden vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied unterzeichnet.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins führt der Vorstand eine Liquidation durch. Das Restvermögen wird einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, über den der Vorstand bestimmen kann.

§ 12

Schlussbestimmungen

Sollten Teile der Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.03.98 beschlossen. Änderungen der §§ 1 und 8 bei der Jahreshauptversammlung am 26.05.00. Änderungen des § 8.1 bei der Jahreshauptversammlung am 21.10.02.